

Haftung wegen unterlassenen Hinweises der Schule auf die Schüler-Zusatzversicherung?

Drohen Schadensersatzforderungen in unabsehbarer Höhe?

Die Schüler-Zusatzversicherung ergänzt den Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Beispielsweise ist der Schüler auch versichert, wenn er vom direkten Schulweg abweicht und hier einen Unfall erleidet. Dieser Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Risiken, wenn die Schule entgegen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift nicht die Eltern und Schüler auf die Zusatzversicherung aufmerksam macht.

1. Die Pflicht zum Hinweis auf die „Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung“

Es ist üblich, dass die Schule, zum Beispiel im Rahmen von Klassenpflegschaften, auf die Möglichkeit hinweist, die Zusatzversicherung abzuschließen. Weniger bekannt ist aber wahrscheinlich, dass die Verwaltungsvorschrift „Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung“ (K. u. U. S. 310/1998) hierzu auch verpflichtet. Es wird dort ausgeführt:

Die Eltern und Schüler sind von der Schule rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Zusatzversicherung aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres an einem Betriebs- oder Sozialpraktikum oder am Internationalen Schüleraustausch oder an einer anderen Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem schulischen Bereich steht, teilnehmen.

Diese Verpflichtung gilt beispielsweise im Hinblick darauf, dass dem Schüler während eines Betriebspraktikums unübersehbare Haftungsrisiken drohen, die von der Zusatzversicherung abgedeckt werden. Beim Oberschulamt Stuttgart war zum Beispiel der Fall eines Schülers zu bearbeiten, der im Rahmen eines Praktikums bei einer Motorradwerkstatt den Auftrag erhielt, ein Motorrad in eine Reihe bereits aufgestellter Motorräder zu stellen. Weil dem Schüler das Motorrad aus der Hand glitt, wurde ein „Dominoeffekt“ ausgelöst. Für den fünfstelligen Schadensbetrag kam die Familienhaftpflicht der Eltern nicht auf.

Eine sorgfältige Aufklärung über die Haftungsrisiken und die Möglichkeiten, diese über die Zusatzversicherung abzudecken, ist deshalb erforderlich.

2. Die Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe

Das Landgericht Karlsruhe¹ hatte sich mit folgendem Fall zu befassen:

Der Schüler eines technischen Gymnasiums bemerkte am Morgen auf dem Weg zur Schule, dass an der Verkleidung seines Motorrades Schrauben fehlten. Er fuhr deshalb nach Schulschluss zu einem Motorradhändler, um die Reparatur durchführen zu lassen. Auf dem Rückweg vom Händler verunglückte der Schüler schwer. Er ist seitdem querschnittsgelähmt.

Die Schule hatte es versäumt, die „für die Durchführung zuständige Stelle“ festzulegen und auf die Zusatzversicherung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Der Schüler klagte deshalb auf Erstattung von 110.000,- DM, die er von der Zusatzversicherung erhalten hätte, sofern sie abgeschlossen worden wäre.

Die Argumentation war also: Wäre der nach der Verwaltungsvorschrift gebotene Hinweis auf die Zusatzversicherung erfolgt, hätten seine Eltern den Betrag von 1,50 DM entrichtet. Es hätte dann Versicherungsschutz bestanden und der Träger der Versicherung wäre zur Leistung von 110.000,- DM verpflichtet gewesen. Durch diese „Unterlassung“ sei also ein entsprechender Schaden verursacht worden.

Das Landgericht neigte zu der Annahme, dass die Verpflichtung zum Hinweis auf die Schülerunfallversicherung eine „Drittbezogene Amtspflicht“ sei. Aus der Verwaltungsvorschrift ergebe sich, dass der Schüler zu dem Personenkreis zähle, dessen Belange nach dem Zweck der rechtlichen Bestimmung geschützt und gefördert werden sollten.

Die Pflicht zum Schadensersatz scheiterte jedoch daran, dass diese Pflichtverletzung, also der unterlassene Hinweis, nach der Auffassung des Landgerichts nicht kausal für den Schaden war.

Voraussetzung für den Anspruch wäre der Nachweis gewesen, dass bei erfolgtem Hinweis durch die Schule der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

Der Schüler hatte die Schuljahre zuvor ein Gymnasium besucht, das regelmäßig jedes Schuljahr auf die Zusatzversicherung hingewiesen hatte. Für mehrere Schuljahre hatte der Schüler gleichwohl keine Zusatzversicherung abgeschlossen. Nach Auffassung des Gerichts konnte deshalb nicht mehr unterstellt werden, dass bei entsprechendem Hinweis die Zusatzversicherung abgeschlossen worden wäre.

Deshalb wurde die Klage zurückgewiesen.

Gleichwohl zeigt dieses Urteil erhebliche rechtliche Risiken auf, die durch strikte Einhaltung der Verwaltungsvorschrift vermieden werden sollten!

*Dr. Stefan Reip,
Regierungsdirektor
Oberschulamt Stuttgart*

Fußnoten:

¹ Landgericht Karlsruhe, U. v. 16.08.2001, 2 O 186/01